

Teil II

Rechtshilfe in Zivilsachen

Artikel 10

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu leisten.

(2) Zuständige Organe nach Absatz 1 sind in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik Gerichte, Staatliche Notariate und Referate für Jugendhilfe; in bezug auf das Königreich Belgien Gerichtsbehörden und Gerichtsvollzieher.

Artikel 11

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken.

Artikel 12

Art des Verkehrs

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 13

Sprachen und Übersetzungen

(1) In ihren Beziehungen verkehren die Ministerien der Justiz in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

(3) Den zuzustellenden gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken sind Übersetzungen in die oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

Artikel 14

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das zuständige Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit sie zum Verständnis erforderlich ist.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken hat die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Angaben sowie Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers zu enthalten.

Erladigung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 15

(1) Die Erladigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates.

(2) Auf Ersuchen kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates unvereinbar ist.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erladigung eines Ersuchens um Durchführung von Prozeßhandlungen mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erladigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das nach Artikel 10 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Or-

gan die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Organ auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 17

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grund die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt. In diesem Fall verständigen sich die Ministerien der Justiz über das Verfahren der Zustellung.

(2) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine mit Datum -und Unterschrift des Empfängers versehenen Empfangsbescheinigung oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der sich Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung ergeben.

Artikel 18

Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertreter

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, Rechtshilfeersuchen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang erledigen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist, sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält und nicht gleichzeitig Staatsbürger des Aufenthaltsstaates ist.

Artikel 19

Kosten der Rechtshilfe

Die -durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Kosten für Gutachten werden jedoch vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

Artikel 20

Ablehnung der Rechtshilfe

Die -Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

1. nicht in -die Zuständigkeit der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Organe des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Austausch von Informationen über das Recht

Artikel 21

Austausch von Informationen zwischen den Ministerien der Justiz

Die Ministerien der Justiz -der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen kostenfrei Auskunft über Rechtsvorschriften sowie über die Rechtsprechung der Gerichte in Zivilsachen.

Artikel 22

Rechtsauskünfte zu gerichtlichen Verfahren

(1) Hat ein Gericht des einen Vertragsstaates in einem anhängigen Verfahren in Zivilsachen das Recht des anderen Vertragsstaates anzuwenden, kann dieser Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Artikel 21 um entsprechende Auskunft ersucht werden.

(2) In einem Auskunftsersuchen ist das Verfahren und das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, zu bezeichnen. Eine Darstellung des Sachverhalts ist beizufügen.

Artikel 23

Sprachen und Übersetzungen

Ersuchen um Auskunft werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt und mit einer Übersetzung in die oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Vertragsstaates versehen. Das